

# Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB  
„Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebänder Straße“  
der Stadt Wolgast

<b>Inhalt:</b>	Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebänder Straße“
<b>Standort:</b>	Biogaspark Wolgast, Netzebänder Straßer 1b, 17438 Wolgast, Gemarkung Wolgast, Flur 14, Flurstücke 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 103/9, 103/10 und TS von 102/2



## Bauplanungsrechtliche Hoheit / Verfahrensführer

**Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast**

Burgstraße 6  
17438 Wolgast

## Vorhabenträger

**IEW BIOGASPARK  
WOLGAST GMBH**

**IEW Biogaspark Wolgast GmbH**

Schusterstraße 32-33  
17438 Wolgast

## Bauleitplanung



**Ingenieure  
Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH**

Brückenstraße 13  
09111 Chemnitz

zf. Erklärung	vbz. B-Plan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“	<b>IEW BIOGASPARK WOLGAST GMBH</b>
Verfahrensführer	Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 2 -

<b>Inhalt</b>
---------------

<b>1</b>	<b>GEGENSTAND UND ZIEL DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>VERFAHRENSABLAUF .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IM BEBAUUNGSPLAN.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>ABWÄGUNG ANDERER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....</b>	<b>7</b>

zf. Erklärung	vbz. B-Plan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“	<b>IEW BIOGASPARK WOLGAST GMBH</b>
Verfahrensführer	Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 3 -

## 1 Gegenstand und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans

Gegenstand des Planverfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“ ist die planungsrechtliche Sicherung des weiteren Betriebs der bereits vorhandenen Biogasanlagen als Anlagen zur Biogaserzeugung, zur Biogasaufbereitung und zur Biogaseinspeisung sowie zur Stromerzeugung und -einspeisung inkl. den dafür notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Siloanlagen zur Lagerung der Einsatzstoffe, eines Büro- und Sozialgebäudes, einer Gasaufbereitungsanlage, einer RTO-Anlage und eines Wärmespeichers als notwendige Anpassung und technische Optimierung für einen langfristigen wirtschaftlichen Betrieb dieses Biogasparcs.

Folgendes Ziel will der Vorhabenträger mit diesem Planverfahren erreichen:

**Bauplanungsrechtliche Sicherung eines gewerblichen Betriebes inkl. Optimierung der vorhandenen Biogasanlagen zur Sicherung bestehender Energiestrukturen in Wolgast mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.**

Dies entspricht dem zum überragenden öffentlichen Interesse erklärten Ziel der Errichtung und dem Erhalt von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien.

Um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB zu erfüllen, bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Bereich des B-Planes „Biogaspark Wolgast“ in eine Sondergebietsfläche („Sondergebiet Bioenergie“), die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum B-Plan-Verfahren durchgeführt wurde.

## 2 Verfahrensablauf

In der folgenden Tabelle sind die Schritte des Bebauungsplanverfahrens zusammengefasst.

Antrag auf Aufstellungsbeschluss	26.01.2024
Städtebaulicher Vertrag (unterzeichnet am 21.02. und 22.02.2024)	31.01.2024
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	11.03.2024
Öffentliche Bekanntmachung der Planaufstellung	18.03.2024
Billigungs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf	03.06.2024
Öffentliche Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf	05.06.2024
Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	05.06.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	01.07. bis 02.08.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	05.06. bis 18.09.2024
Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf	16.12.2024
Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfs	16.12.2024
Öffentliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses Entwurf	18.12.2024
Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit	18.12.2024

zf. Erklärung	vbz. B-Plan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“	<b>IEW BIOGASPARK WOLGAST GMBH</b>
Verfahrensführer	Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 4 -

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	20.01. bis 21.02.2025
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	17.01. bis 28.05.2025
Erneute beschränkte förmliche Beteiligung ausgewählter Behörden zum 2. Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	08.07. bis 31.07.2025
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsbeschluss	08.09.2025
Beschluss über die Zustimmung zum Durchführungsvertrag	08.09.2025
Satzungsbeschluss	08.09.2025
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des FNP der Stadt Wolgast (= Inkrafttreten des Bebauungsplanes)	

### **3 Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan**

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet. Das Ergebnis ist im Folgenden zusammengefasst.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Der Geltungsbereich setzt sich aus dem bestehenden Betriebsgelände, intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, einem bereits versiegelten Weg und einer kleineren Brachfläche in unmittelbarer Angrenzung zum bestehenden Betriebsgelände zusammen. Ein besonderer Wert für die floristische und faunistische Biodiversität war hier nicht zu erkennen. Es wird nicht in wertgebende Biotope eingegriffen, die einen Beitrag zur biologischen Vielfalt darstellen. Wertvolle Biotope und gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sind im Eingriffs- und Einwirkungsbereich nicht vorhanden und werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Fläche und Boden**

Mit der Durchführung der Planung wird landwirtschaftliche Fläche zur Überbauung beplant. Die Flächeninanspruchnahme ist im räumlichen Zusammenhang der großräumigen Agrarlandschaft vertretbar. Mit der Überbauung gehen die natürlichen Bodenfunktionen auf der bebauten Fläche verloren. Der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen ist unter Berücksichtigung der Flächengröße und des räumlichen Zusammenhangs vertretbar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Wasser**

Es erfolgen keinerlei direkte Eingriffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser. Eine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung in der Fläche ist durch die zusätzliche Versiegelung nicht zu erwarten. Zur räumlichen Begrenzung der Auswirkungen im Havariefall wird die Anlage durch einen Wall umschlossen. Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen erfolgt nach einschlägigen Regelwerken nach dem Stand der Technik, sodass dieses Szenario äußerst unwahrscheinlich ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

zf. Erklärung	vbz. B-Plan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebänder Straße“	<b>IEW BIOGASPARK WOLGAST GMBH</b>
Verfahrensführer	Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 5 -

### **Schutzgut Luft und Klima**

Im Rahmen der Planung wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe angefertigt. Die Einhaltung geltender Grenzwerte wurde im Rahmen dieser Immissionsprognose belegt, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut nicht erkennbar sind. Klimaschädliche Emissionen gehen von der Anlage nicht aus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit**

Anhand von Kartenmaterial sowie übergeordneter Pläne wurden mögliche Bereiche mit Bezug zum Menschen wie Naherholungsinfrastruktur geprüft. Eine Betroffenheit war auf dieser Grundlage nicht erkennbar. Gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen gehen von der Planung nicht aus. Geruchsbelästigungen wurden im Rahmen einer Immissionsprognose ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft**

Zur Ermittlung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgte zunächst die Landschaftsbildbewertung durch die verbal-argumentative Übertragung eines einschlägigen numerischen Modells. Berücksichtigt wurden dabei verschiedene Faktoren, welche auch die Vorbelastung der Landschaft berücksichtigen. Anschließend wurde geprüft, ob mit der Durchführung der Planung abwertende Faktoren der Landschaftsbildbewertung verstärkt werden. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Landschaft wegen bestehender Vorbelastung durch die bestehende Bebauung und durch einen nahegelegenen Windpark bereits stark beeinträchtigt ist, und die Umsetzung der Planung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft beiträgt.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Auf Grundlage von Denkmalkarten wurde das Vorhandensein von kulturellem Erbe im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld geprüft. Aufgrund des Fehlens von Objekten oder Gebieten des kulturellen Erbes sowie sonstiger Sachgüter war eine Betroffenheit des Schutzgutes nicht festzustellen.

### **Natura 2000**

Aufgrund der Distanz von >1,6 km zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten ist auszuschließen, dass die Umsetzung der Planung zu Beeinträchtigungen führt. Daher war keine weitere Prüfung erforderlich.

### **Besonderer Artenschutz**

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. In diesem Rahmen erfolgte aufgrund potentieller Betroffenheit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Zauneidechse, baumbewohnende Fledermäuse und feldbrütende Vogelarten. Von hervorgehobener Bedeutung war hier die Feldlerche, deren Verbreitung im Rahmen von drei Umfeldkartierungen im Frühjahr 2025 untersucht wurde. Im Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnte unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes erfolgen.

zf. Erklärung	vbz. B-Plan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“	<b>IEW BIOGASPAK WOLGAST GMBH</b>
Verfahrensführer	Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 6 -

#### 4 Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen von Planungsprozessen sind anderweitige Planungsmöglichkeiten zu betrachten. Planungsalternativen kommen in Betracht, wenn ein gleichwertiges Erreichen der Planungsziele realistisch möglich ist.

Im Rahmen einer Standort-Alternativenprüfung wurden folgende Möglichkeiten untersucht, mit folgenden Ergebnissen:

- Errichtung zusätzlicher Lagerflächen und baulicher Anlagen an einem anderen Standort und somit ohne Anbindung an die vorhandenen Biogasanlagen:
  - Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um die Erweiterung der in Wolgast, südlich der Netzebander Straße, bereits vorhandenen insgesamt 4 Biogasanlagen, was eine direkte Anbindung an das Anlagengelände des bereits vorhandenen Biogasparcs erfordert.
  - Die Errichtung der benötigten zusätzlichen Lagerflächen sowie weiterer Anlagenteile ohne direkte Verbindung zu den bestehenden Biogasanlagen kommt somit aus funktionellen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht und stellt deshalb keine Alternative zu dem Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans dar.
- Erweiterung des vorhandenen Biogasparcs in Richtung Osten:
  - Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Anordnung der zusätzlichen Lagerflächen (Fahrsiloanlage) und -behälter in Richtung Osten und damit näher an die in östlicher Richtung vorhandenen Wohnbebauung heran, nicht sinnvoll.
  - Weiterhin ist eine Erweiterung des vorhandenen Anlagengeländes des Biogasparcs in Richtung Osten (statt nach Süden) ist nur mit großem Aufwand möglich, da
    - an der östlichen Anlagengrenze bereits
      - Ausgleichspflanzungen vorhanden sind und
      - eine Umwallung (nach AwSV) hergestellt wurde und
    - weil durch die Anordnung der derzeit bereits bestehenden Bebauung der vorhandenen 4 Biogasanlagen eine Anordnung weiterer Bauwerke „in 2. Reihe“ inkl. Anbindung an Fahrwege erschwert wird.
  - Außerdem ist in Richtung Süden auf dem Anlagengelände des Biogasparcs bereits ein anlageninterner Fahrweg vorhanden, der für die verkehrstechnische Erschließung der zusätzlichen Bauwerke lediglich verlängert werden muss.

Die geplante Erweiterung des Biogasparcs Wolgast in Richtung Süden wurde vom Bauausschuss und Hauptausschuss der Stadt Wolgast befürwortet und mit dem Aufstellungsbeschluss am 11.03.2024 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“ inkl. Änderung des FNP in diesem Bereich im Parallelverfahren hat auch die Stadtvertretung Wolgast zugestimmt.

zf. Erklärung	vbz. B-Plan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebänder Straße“	<b>IEW BIOGASPAK WOLGAST GMBH</b>
Verfahrensführer	Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 7 -

## **5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde sowohl bei der frühzeitigen als auch bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung

durch Veröffentlichung des Vorentwurfs und des Entwurfs im Internet sowie durch 2-malige öffentliche Auslegung dieser Unterlagen

- vom 01.07.2024 bis 02.08.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
- vom 20.01.2025 bis 21.02.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Wolgast im Kornspeicher, 1. Etage, FD Bauverwaltung/-planung, in 17438 Wolgast, Burgstraße 6a

keine Stellungnahmen abgegeben.

Deshalb bedurfte es keiner Abwägung / Berücksichtigung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Planverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebänder Straße“.

## **6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum

- vom 05.06.2024 bis 18.09.2024 als frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und
- vom 17.01.2025 bis 28.05.2025 als förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Aufgrund von notwendigen (geringfügigen) Änderungen des Entwurfs gemäß den Hinweisen im Rahmen der förmlichen Beteiligung erfolgte im Zeitraum

- vom 08.07.2025 bis 31.07.2025 eine erneute beschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu dem 2. Entwurf der Planunterlagen.

Nachfolgend werden die aus den in den o.g. Zeiträumen eingegangenen Stellungnahmen entnehmbaren wesentlichen, vorgetragenen Hinweise und Einwendungen zu den einzelnen Belangen zusammenfassend dargestellt und deren Berücksichtigung im Planverfahren erläutert. Die vollständigen Stellungnahmen einschließlich deren Abwägung sind in der Verfahrensakte enthalten.

### **Belange der Raumordnung**

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß der Karte des RREP VP in einem Tourismusentwicklungsraum liegt und deshalb die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP) zu berücksichtigen sind.

Dieser Hinweis wurde berücksichtigt, indem eine entsprechende Ergänzung in den Abschnitten 4.3.2 und 4.3.3 der Begründung erfolgte, in der auf die bereits vorhandene Bebauung im Plangebiet und die landwirtschaftliche Nutzung der Erweiterungsflächen hingewiesen wird, weshalb diese Flächen nicht als Tourismusraum in Betracht kommen.

### **Belange des Denkmalschutzes**

Es wird eine archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen

zf. Erklärung	vbz. B-Plan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebänder Straße“	<b>IEW BIOGASPARK WOLGAST GMBH</b>
Verfahrensführer	Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 8 -

usw.) empfohlen, weil keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt und deshalb die vorliegenden Informationen nicht ausreichen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die empfohlene archäologische Voruntersuchung wird nicht für verhältnismäßig und als nicht notwendig erachtet. Dies wird wie folgt begründet:

- Die Flurstücke des Plangebietes sind nicht in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst.
- Das Plangebiet umfasst den gesamten Standort des Biogasparcs Wolgast, so dass bereits mehr als die Hälfte der Fläche bebaut ist und bei diesen Baumaßnahmen gab es keine Bodenfunde, die auf ein Bodendenkmal in diesem Bereich hindeuten.
- Im Genehmigungsbescheid zur Errichtung der bereits vorhandenen Anlage gibt es seitens der zuständigen Behörden keine entsprechende Forderung, sondern nur einen Hinweis auf die Anzeigepflicht 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten und den Hinweis zur Anzeige- und Erhaltungspflicht gemäß § 11 DenkSchG LSA. Auf diese Anzeige- und Erhaltungspflicht wird im Hinweis B 1.2 im Planteil sowie in der Begründung hingewiesen.
- Auf der Erweiterungsfläche wurden Rammkernsondierungen durchgeführt, bei denen keine Bodenfunde erkundet wurden.
- Der Vorhabenträger nimmt evtl. Verzögerungen im Bauablauf, die durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale während der Bauausführung entstehen können, in Kauf.

Um den Bodendenkmalschutz zu gewährleisten wird aber ein Hinweis auf mögliche Bodenfunde und den Umgang mit diesen im Bebauungsplan (Planteil und Begründung) ergänzt (siehe nachstehende Ausführungen).

Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, wurde darauf hingewiesen, dass bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können. In diesem Zusammenhang wurde auf die die Benachrichtigungs- und Sicherungspflicht gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) bei auffälligen Bodenfunden und Befunden bei Erdarbeiten hingewiesen.

Dieser Hinweis wurde durch eine entsprechende Ergänzung in der Begründung und durch Aufnahme als Hinweise B 2.1 und B 2.2 auf dem Planteil berücksichtigt.

### **Belange des Umweltschutzes**

Im Rahmen der Beteiligung wurde vorgebracht, dass die Eingriffsregelung fehlerhaft und hinsichtlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild unvollständig war. Die Fehler wurden korrigiert und die Eingriffsregelung um die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild ergänzt. Ferner wurde auf bestehende Kompensationsflächen innerhalb des Geltungsbereichs hingewiesen, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden. Hinsichtlich des Artenschutzes wurde auf ein potentiell Vorkommen der Feldlerche sowie von Gehölzbrütern hingewiesen. Daraufhin wurde eine Feldbrüterkartierung vorgenommen deren Ergebnisse im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt wurden. Dieser wurde durch die zuständige Behörde abschließend bestätigt. Gegen die Vorgehensweise der Landschaftsbildbewertung wurde der Einwand erhoben, die Methodik im Rahmen der Umweltprüfung sei nicht geeignet, den Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild zu ermitteln. Der Einwand wurde nicht berücksichtigt, da die Umweltprüfung nicht zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs dient und die verwendete Methodik für die Beurteilung in der Umweltprüfung durchaus geeignet ist. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte gesondert im Rahmen der Eingriffsregelung, wo eine einschlägige Methodik angewendet wurde, die abschließend von der zuständigen Behörde bestätigt wurde.

zf. Erklärung	vbz. B-Plan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“	<b>IEW BIOGASPAK WOLGAST GMBH</b>
Verfahrensführer	Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 9 -

### **Belange bezüglich Kampfmittelbelastung und -funden**

Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangebiet keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung vorhanden sind, wurde darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen beim Fund von Waffen, Waffenteilen, Munition und Sprengkörpern zu beachten sind und über bei Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes gefundenen Kampfmittel oder anderen Gegenstände militärischer Herkunft unverzüglich eine Meldung über den Notruf der Polizei oder an die nächste Polizeidienststelle zu erfolgen hat und die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen ist.

Dieser Hinweis wurde berücksichtigt und es erfolgte eine entsprechende Ergänzung in der Begründung und als Hinweise B 1.1 und Hinweis B 1.2 auf dem Planteil.

### **Belange bezüglich Katastrophenschutz**

Es wurde darauf hingewiesen, dass durch die geplante Überschreitung der Mengenschwelle der 12. BImSchV – Störfallverordnung (StörfallV) von 50.000 kg Biogas die Anlage erstmalig in die obere Klasse eingeordnet wird, weshalb im Rahmen des Genehmigungsantrages bzw. vor Inbetriebnahme bestimmte Unterlagen zu erstellen und der Katastrophenschutzbehörde vorzulegen sind.

Dieser Hinweis wurde berücksichtigt, indem in der Begründung die einzureichenden Unterlagen/ Nachweise einzeln benannt wurden und der Hinweis B 2.3 auf dem Planteil ergänzt wurde.

### **Belange bezüglich Altlasten und Bodenschutz**

Auch wenn im Plangebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt sind, wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchG) bei im Plangebiet durch Baumaßnahmen auftretenden Überschussböden oder beim Auf- oder Einbringen von Fremdböden im Plangebiet Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen ist und es wurde auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Forderungen gemäß §§ 6 und 8 BBodSchV und die Anzeigepflicht von Altlastenverdachtsflächen hingewiesen.

Dieser Hinweis wurde durch eine entsprechende Ergänzung in der Begründung und durch Aufnahme als Hinweise B 3.1 bis B 3.3 auf dem Planteil berücksichtigt.

### **Belange der Wasserwirtschaft**

Es wird auf die Notwendigkeit der Anzeige- und Informationspflicht gegenüber der Unteren Wasserbehörde bzw. dem Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom – Peenestrom“ bei Aufschlüssen von Grundwasser, bei Grundwasserabsenkungen und Beschädigungen von Dränungen hingewiesen.

Diese Auflagen wurden berücksichtigt, indem diese in der Begründung ergänzt und als Hinweise B 4.3 und B 4.5 in den Planteil aufgenommen wurden.

### **Belange der Ver- und Entsorgung**

Es wurde vorgebracht, dass westlich des Plangebiet eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung der E.DIS Netz GmbH verläuft, deren Schutzabstand beidseitig 23 m beträgt und damit geringfügig in das Plangebiet hineinragt.

Deshalb wurde die südliche Baugrenze (die bisher im Abstand von einheitlich 3 m zur südlichen Grundstücksgrenze verlief) dem geplanten Verlauf der Rückwand des Fahrsilos (im 90°- Winkel zu den Silo-Seitenwänden) angepasst, womit der Mindestabstand der Baugrenze zur Trassenachse 25,75 m (und damit mehr als die geforderten 23 m) beträgt (siehe auch Ergänzungen im Abschnitt 8.3.3.4 – Elektroleitungen in der Begründung).

zf. Erklärung	vbz. B-Plan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebänder Straße“	<b>IEW BIOGASPART WOLGAST GMBH</b>
Verfahrensführer	Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 10 -

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet erdverlegte und oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom befinden (im Norden, im Bereich zwischen der Netzebänder Straße und dem vorhandenen Bürogebäude).

Da in diesem Bereich keine Bebauung geplant ist, können diese Leitungen unverändert bleiben. Der Leitungsbestand wurde im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) dargestellt. Die außerdem vorhandene, aber nicht mehr genutzte, oberirdische Telekommunikationsleitung (zwischen der Tierhaltungsanlage und dem Weg im Süden) war nicht mehr intakt und wurde deshalb zeitweilig zurückgebaut – es erfolgte ein entsprechender Hinweis in der Begründung.

Gemäß Bestandsauskunft sind Abwasserleitungen in der Netzebänder Straße (außerhalb des Plangebietes) sowie südlich der Netzebänder Straße (zum Teil im Plangebiet) vorhanden.

Die vorhandene Abwasserleitung (Druckleitung, DN 400) südlich der Netzebänder Straße verläuft jedoch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen des Plangebietes und im Bereich dieser Leitung ist keine Bebauung geplant. Der vorhandene Leitungsverlauf dieser unterirdischen Abwasserleitung wurde im Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt.

### **Belange des Straßenverkehrs**

Bezüglich der an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen „Netzebänder Straße“ wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausfahrt vom Plangebiet auf diese Straße ausreichend Sicht vorhanden sein muss und diese auch durch ggf. später geplante Bauungen und Bepflanzungen sowie durch parkende Fahrzeuge und Werbeanlagen nicht eingeschränkt werden darf.

Dieser Hinweis wurde berücksichtigt, indem im Abschnitt 8.3.3.3 Straßenverkehr in der Begründung entsprechende Ausführungen ergänzt wurden.

Weiterhin wird eine Zunahme des Verkehrsaufkommens innerhalb der Ortschaften befürchtet und auf den derzeit schon schlechten Zustand der Kreisstraße in der Ortsdurchfahrt Rubenow hingewiesen.

Diesbezüglich ist keine Planänderung erforderlich, dies wird wie folgt begründet: Die Ortslage Rubenow liegt 7 km in nordwestlicher Richtung vom Plangebiet/Anlagenstandort entfernt, an der Kreisstraße K22, die Wolgast mit Greifswald verbindet. Es wird prognostiziert, dass sich das Verkehrsaufkommen auf dieser Kreisstraße, bedingt durch den weiteren Betrieb des Biogasparcs, künftig nicht erhöhen wird, weil der Siloneubau im Plangebiet nur als Ersatz für bisher bestehende Siloanlagen der Landwirte, denen die Genehmigung entzogen wurde, z.B. in Groß Ernhof, erforderlich wird. Landwirtschaftliche Anbauflächen für die Inputstoffe im Bereich Rubenow/ Wusterhusen sind seit Beginn des Betriebes der Biogasanlagen im Jahr 2006 vertraglich fixiert und können aufgrund der Einhaltung der Fruchtfolgen auch nicht erhöht werden.

### **Sonstige Belange**

Es werden Bedenken wegen möglicher negativer Umweltbelastungen aufgrund der Verbrennungsprozesse geäußert.

Um diese Bedenke auszuräumen, ist keine Änderung der Planung notwendig, da negative Umweltbelastungen durch Verbrennungsprozesse nicht zu befürchten sind. Dies wird damit begründet, dass die Verbrennungsanlagen nur eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erhalten, wenn u.a. auch die Vorschriften zum Umweltschutz, wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), nachweislich eingehalten werden und auf dieser Grundlage müssen die Anlagen nachweislich vorschriftsgemäß betrieben werden (Kontrolle durch behördlich angeordnete regelmäßig Messungen). Außerdem konnte mit einem Kurzgutachten Luftschadstoffe (zur Überprüfung der Immissionen für Geruch, Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition nach TA Luft), das bereits im Rahmen des Entwurfs des

zf. Erklärung	vbz. B-Plan „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebänder Straße“	IEW BIOGASPARK WOLGAST GMBH
Verfahrensführer	Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 11 -

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstellt wurde, konnte nachgewiesen werden, dass durch den vorhandenen Biogaspark Wolgast und dessen geplanter Erweiterung auch weiterhin zu keiner relevanter Erhöhung der einwirkenden Immissionen im Bereich der Wohnnutzungen der Ortslagen kommt.

Chemnitz, 2025-11-06

*Sylke Thierig*

Dipl.-Ing. (FH) Sylke Thierig  
Entwurfsverfasserin

Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH



ingenieure **shn**  
bau-anlagen-umwelttechnik

Ende